

## FAQ zur Richtlinie Medien/ Digitalisierung Kita 2022

### Wie lautet der vollständige Titel der Richtlinie?

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von pädagogischen Fortbildungen mit Bezug zu Medien/ Digitalisierung und für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (U6) im vorschulischen Bereich

(Richtlinie Medien und Digitalisierung Kita — RL Medien/ Digital Kita 2022)

vom 21. Januar 2022, geändert am 13. April 2022

AZ: 22-74081

### Was wird gefördert?

Es werden zwei Bereiche gefördert:

- 1) Gefördert wird die Teilnahme an einer mindestens eintägigen pädagogischen Fortbildung (mindestens 6 Zeitstunden) mit Bezug zum Themenkomplex „Medienbildung und/ oder Digitalisierung“, sowie die Teilnahme an klassischen „PC-Schulungen“ und
- 2) Gefördert wird die digitale Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Im Bereich der Fortbildungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Themen, es muss jedoch der Bezug zum Themenkomplex „Medienbildung und/ oder Digitalisierung“ aus der Beschreibung/ dem Titel erkennbar sein. Auch „klassische PC-Schulungen“ können gefördert werden. Es können auch Onlineangebote in mehreren Modulen/ Selbstlerneinheiten gefördert werden (siehe beispielsweise die kostenlosen Angebote für pädagogische Fachkräfte von „Medien & Kindheit“ auf [www.medienundkindheit.de](http://www.medienundkindheit.de)).

Im Bereich digitale Ausstattung sind verschiedene Fördergegenstände für Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich möglich:

- Computer/ Laptops bzw. Notebooks und hochwertige Drucker, sofern sie zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit, der Elternarbeit, zur Wahrnehmung digitaler Informations- und Weiterbildungsangebote und für verwaltungsseitige Aufgaben genutzt werden.
- Digitalkameras für Kinder, Mikrophone, Aufzeichnungsgeräte, digitale Mikro- und Endoskope, Programmier-Roboter, Tablets, Lern- und Kreativsysteme wie z.B. Lesestifte, inklusive Zubehör und/ oder Audioabspielgeräte für Kinder (z.B. CD-Player, Musikboxen) sind förderfähig, sofern es/ sie für die pädagogische Arbeit genutzt wird/ werden.
- Übersetzungsgeräte für die Elternarbeit sind ebenfalls förderfähig.
- Zubehör ist förderfähig, sofern es sich um zweckmäßiges Zubehör im Kontext einer förderfähigen Beschaffung handelt, z.B. Schutzhüllen für beschaffte Laptops bzw. Notebooks, Tastatur, Computermaus. Software ist förderfähig, sofern sie zur Erreichung des Verwendungszwecks beiträgt. Zubehör und Software für bereits vorhandene Gegenstände sind nicht förderfähig.
- Weiterhin förderfähig sind beispielsweise: Kita-Apps (einmalige Anschaffungskosten, keine kontinuierlichen Lizenzgebühren), Beamer, digitale Flipcharts, WLAN-Router, WLAN-Repeater, Thin Clients.
- NICHT förderfähig sind beispielsweise: (Mobil)Telefone und Smartphones, Dienstleistungen, z.B. Handwerkerkosten, Internet-/ Telefonanschlüsse, Anschlussgebühren. Diese Kosten können auch NICHT als Eigenanteil genutzt werden, da sie nicht zu den förderfähigen Kosten gehören.
- Zubehör und Software für bereits vorhandene Gegenstände sind ebenfalls NICHT förderfähig.

### Was sind die Fördervoraussetzungen?

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung betreuen. Wird eine Förderung für digitale Ausstattung für die pädagogische Arbeit genutzt, sollte die Teilnahme an mindestens einer eintägigen Fortbildung (mindestens 6 Zeitstunden) erfolgen. Bei der Nutzung der kostenlosen Angebote von „Medien & Kindheit“ auf [www.medienundkindheit.de](http://www.medienundkindheit.de) kann gleichzeitig die Pauschale in voller Höhe für die Ausstattung eingesetzt werden.

Eltern-Kind-Gruppen können im Rahmen dieser Richtlinie leider nicht gefördert werden.

### Gilt die Richtlinie auch für den Hortbereich?

Da es sich um eine Förderung mit Bundesgeldern aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ (Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) handelt, können reine Horteinrichtungen keine Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erhalten. Altersgemischte Einrichtungen sind förderfähig, sofern sich die Zuwendungen an den vorschulischen Bereich richten.

### Richtet sich die Eingruppierung der Kindertagesstätten in „über 100“ und „unter 100“-Plätze nach den belegten Plätzen oder nach den Plätzen gemäß Betriebserlaubnis?

Die Eingruppierung richtet sich nach der Anzahl der Plätze die in der Betriebserlaubnis vereinbart sind.

### Wo können die Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen einen Antrag stellen und wer ist Zuwendungsempfänger?

Durch die Kita-Träger bzw. die Kindertagespflegeperson kann eine Zuwendung bei dem Jugendamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt beantragt werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflegestelle liegt. Die Landkreise und die kreisfreien Städte stellen nach den Fristen der Richtlinie den Fördermittelantrag an das MBS (Bevollziehungsbehörde). Zuwendungsempfänger sind damit die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfänger gibt als Erstempfänger die Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen weiter.

### In welchem Zeitraum werden die Maßnahmen gefördert und bis wann müssen die Anträge gestellt werden?

Gefördert werden können alle Vorhaben, die seit dem 01. Januar 2022 begonnen worden und bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sind. Bisher sind zwei Antragszeiträume für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehen: bis 31. Mai 2022 und bis 31. August 2022. Die Meldungen/Anträge der Kita-Träger bzw. Kindertagespflegepersonen müssen jeweils mindestens 14 Tage vor diesen Fristen bei den Jugendämtern eingereicht werden, d.h. bis um 17. Mai 2022.

### Können Kita-Träger und Kindertagespflegestellen im Laufe des Jahres mehrmals eine Zuwendung beantragen?

Nein, nur eine einmalige Förderung ist möglich. Das Aufteilen der Höchstfördersumme auf mehrere Anträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten ist nicht möglich.

Können bereits vor der Anpassung der Richtlinie vom 13. April 2022 gestellte Anträge nachträglich geändert werden?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Anträge bis zum 31. Mai 2022 in geänderter Fassung beim MBSJ einreichen.

Sollten sie bereits einen Antrag gestellt haben und keinen neuen Antrag stellen wollen, wird darum gebeten, eine kurze formlose Mitteilung an das im MBSJ für die Kindertagesbetreuung zuständige Referat zu richten.

Wie hoch ist die Fördersumme?

Die Fördersumme ist in Kindertagesstätten abhängig von der Anzahl der Kinder im vorschulischen Bereich. In Kindertageseinrichtungen mit weniger als 100 Kindern im vorschulischen Bereich beträgt die Zuwendung 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 6.000 Euro. In Kindertageseinrichtungen mit mehr als 100 Kindern im vorschulischen Bereich beträgt die maximale Fördersumme 8.000 Euro. Höchstens werden 90 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Kindertagespflegestellen im vorschulischen Bereich können bis zu 1.500 Euro erhalten, jedoch ebenfalls maximal 90 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Beispiel Kindertageseinrichtung mit weniger als 100 Kindern:

Fortbildungen frühkindliche Medienbildung	2.450,00 €
Tablets für Gruppenarbeit (3 Stk.)	900,00 €
Digitalkameras für Kinder (6 Stk.)	180,00 €
Übersetzungsgerät für Elternarbeit (2 Stk.)	500,00 €
Drucker für Bastelvorlagen	900,00 €
Schutzhüllen für Tablets	90,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>5.020,00 €</b>
Fördersumme (90 % der Gesamtkosten)	4.518,00 €
Eigenanteil (10 % der Gesamtkosten)	502,00 €

Die Ausgaben werden zu 90 % erstattet, da die Gesamtkosten unterhalb der höchst möglichen Fördersumme von 6.000 Euro liegen.

Beispiel Kindertageseinrichtung mit mehr als 100 Kindern:

Fortbildung für das ganze Team	3.500,00 €
Online Kurs Medienbildung	500,00 €
Laptop für verwaltungsseitige Aufgaben	800,00 €
Drucker	500,00 €
Laptoptasche	25,00 €
Schutzhüllen Tablets	300,00 €
Tablets für Gruppenarbeit (10 Stk.)	2.500,00 €
Digitalkameras für Kinder (12 Stk.)	360,00 €
Übersetzungsgeräte für Elternarbeit (2 Stk.)	500,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>8.985,00 €</b>
Fördersumme (Höchstsatz)	8.000,00 €
Eigenanteil (Differenz zum Höchstsatz)	985,00 €

Die Ausgaben werden mit der höchst möglichen Fördersumme von 8.000 Euro unterstützt.

### Beispiel Kindertagespflegestelle:

PC Schulung	150,00 €
PC für verwaltungsseitige Aufgaben	500,00 €
Zubehör	75,00 €
Drucker	75,00 €
Musikbox	50,00 €
Digitalkameras für Kinder (2 Stk.)	60,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>910,00 €</b>
Fördersumme (90 % der Gesamtkosten)	819,00 €
Eigenanteil (10 % der Gesamtkosten)	91,00 €

Die Ausgaben werden zu 90 % erstattet, da die Gesamtkosten unterhalb der höchst möglichen Fördersumme von 1.500 Euro liegen.

### Gilt die maximale Fördersumme pro Einrichtung oder pro Träger?

Die maximale Fördersumme bezieht sich auf eine Einrichtung. Hat ein Träger mehrere Einrichtungen, kann für jede Einrichtung ein Antrag gestellt werden.

### Welche maximale Fördersumme kann beantragt werden, wenn zwei Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten?

Arbeiten zwei Kindertagespflegepersonen zusammen, sollte eine räumliche Trennung gegeben sein. Es werden lediglich bestimmte Bereiche gemeinsam genutzt. Die einzelnen Kinder sind den Kindertagespflegepersonen einzeln zugeordnet. Daher können in diesen Fällen beide Kindertagespflegepersonen einen Antrag stellen, bis zur maximalen Fördersumme von 1.500 Euro pro Kindertagespflegeperson.

### Müssen Kindertagespflegestellen die 10% Eigenanteil selbst tragen?

Die 10% Eigenanteil müssen von den Kindertagespflegestellen selbst aufgebracht werden. Hierbei sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Genutzt werden können vorhandene Sachmittel der Kindertagespflegestellen bis hin zu Spenden. Ausgeschlossen sind Mittel, die in der Richtlinie unter Punkt 5.4.2 genannt sind.

### Gibt es eine Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden?

Nein.

### Ist in den zuwendungsfähigen Kosten die Mehrwertsteuer (MwSt.) enthalten?

Ja, die Gesamtausgaben beziehen sich immer auf Zahlungen inklusive Mehrwertsteuer. Bruttopreis inkl. aller gewährter Rabatte/ Skonto etc.

### Gibt es eine Bagatellgrenze bzw. eine Mindestsumme für eine Einzelförderung?

Nein.

**Müssen Kindertagespflegepersonen sich vor der Beschaffung von Ausstattung drei Angebote einholen?**  
Gemäß §14 UVgO können Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Es wird in diesem Fall von einem "Direktauftrag" gesprochen. Zur Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das Einholen von drei Angeboten jedoch empfehlenswert.

**Wie verhält es sich mit Folgekosten wie z.B. Toner oder Entsorgung?**

Diese Kosten sind durch die Kindertagesstätten bzw. durch die Kindertagespflegestellen zu übernehmen.

**Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?**

Für den ersten Förderzeitraum sind die Anträge seitens der Landkreise und kreisfreien Städte bis zum 31. Mai 2022 zu stellen. Daraufhin prüft das MBSJ die Zuwendungsvoraussetzungen der Anträge. Nach Bestandskraft der Bescheide können die Mittel kurzfristig ausgezahlt werden. Mit dieser Zeitschiene ist mit ersten Auszahlungen Mitte des Jahres 2022 zu rechnen. Alle Mittel die mit dieser Richtlinie beschieden werden, müssen beim MBSJ bis zum 28. November 2022 abgerufen werden.

**Digitale Ausstattung wurde vor dem 21. Januar 2022 beschafft bzw. Fortbildungen wurden vor dem 21. Januar 2022 gebucht oder besucht. Können diese Kosten rückwirkend geltend gemacht werden?**

Förderfähig sind alle Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2022 begonnen haben. Mit Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3.1 der VVG zu § 44 LHO für Maßnahmen, die die Kriterien erfüllen, als genehmigt. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch auf eine Förderung ableiten.

**Wie viel Geld steht insgesamt zur Verfügung?**

Für den ersten Förderzeitraum stehen für alle Landkreise und kreisfreien Städte zusammen 6,95 Millionen Euro zur Verfügung. Mit dem Stand vom 30. Juni 2022 wird es einen zweiten Förderzeitraum mit zusätzlichen Mitteln geben.

**Wie wird ausgewählt wer eine Förderung erhält, wenn mehr Anträge als Gelder vorhanden sind?**

Die Bewilligungsbehörde (das MBSJ) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens über die vorliegenden Anträge, unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets. Sollten einzelne Landkreise und/ oder kreisfreie Städte ihr Budget nicht durch Anträge ausschöpfen, werden die Restmittel vergeben. Hierbei können Anträge mit pädagogischen Fortbildungen denen mit „klassischen PC-Schulungen“ vorgezogen werden, sofern alle Kriterien der Bewilligung vorliegen.

**Wo sind Informationen zu den Fortbildungen zu finden, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen?**

Das MBSJ hat den Fortbildungsträger „pädquis Stiftung b.R.“, damit beauftragt das Qualifizierungsprogramm „Medien & Kindheit“ umzusetzen. Die Fortbildungen sind als Präsenz-, Inhouse, Web-Seminar und auf einer Online-Lernplattform möglich. Das Programm startet im Juni 2022 und umfasst 4 Module: Modul 1: Medienkindheit heute, Modul 2: Mensch und Organisation in der digitalen Welt, Modul 3: Medienpädagogische Arbeit mit Kindern und Modul 4: Medienpädagogische Arbeit mit Eltern und Familie Den Auftakt macht eine hybride Fachtagung am 1. Juni 2022 in Potsdam. Nach Abschluss einer Fortbildung steht „Medien & Kindheit“ den teilnehmenden Fachkräften mit einem begleitenden Coaching und Vertiefungsmaterialien weiter zur Seite. Die Teilnahme an den

Veranstaltungen ist für Fachkräfte und Auszubildende aus Kindertagesstätten und der Kindertagespflege kostenfrei. Die Voranmeldung für die kostenfreien Fortbildungen ist ab sofort über die Website von „Medien & Kindheit“ möglich: [www.medienundkindheit.de](http://www.medienundkindheit.de).